

**Fachprüfungs- und Studienordnung über das Zusatzprogramm
des Bayerischen Graduiertenkollegs in den Studiengängen
Computational Mechanics und
Computational Science and Engineering
an der Technischen Universität München (Honoursprogramm)**

Vom 7. April 2016

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 sowie Art. 43 Abs. 5 BayHSchG erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung:

Präambel

¹Im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern bilden die internationalen Masterstudiengänge „Computational Mechanics“ (Technische Universität München), „Computational Science and Engineering“ (Technische Universität München) und „Computational Engineering“ (Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg) die „Bavarian Graduate School of Computational Engineering“. ²Die Bavarian Graduate School of Computational Engineering bietet gemeinsam ein zusätzliches Eliteprogramm (Honoursprüfung) auf dem Gebiet „Computational Engineering“ an, im Rahmen dessen für jeden der genannten Studiengänge ein Masterabschluss mit dem Prädikat „with Honours“ erworben werden kann. ³Das Prädikat „with Honours“ soll über die übliche Masterqualifikation hinaus die hervorragenden Leistungen der Absolventen und Absolventinnen dokumentieren.

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Fachprüfungs- und Studienordnung ergänzt die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Mechanics an der Technischen Universität München vom 5. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München vom 19. Juli 2012 in der jeweils geltenden Fassung. ²Sie regelt insbesondere

1. die Zulassungsvoraussetzungen für die Honoursprüfung,
2. den Prüfungsumfang für die Honoursprüfung,
3. die Prüfungsfristen und die Wiederholbarkeit,
4. die zuständigen Gremien.

³Darüber hinaus können mit Zustimmung der Honourskommission Studierende des Masterstudiengangs Bauingenieurwesen der Technischen Universität München zugelassen werden. ⁴Entsprechend ergänzt in diesem Fall diese Fachprüfungs- und Studienordnung die

Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München vom 1. August 2011 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Prädikat „with Honours“

¹Wer die Masterprüfung nach einer der in § 1 genannten Fachprüfungs- und Studienordnungen sowie das in dieser Satzung geregelte Zusatzprogramm (Honoursprüfung) erfolgreich abgelegt und dabei einen Gesamtnotendurchschnitt von mindestens 2,0 erreicht hat, erhält im Zeugnis zusätzlich zu seiner Abschlussnote das Prädikat „with Honours“. ²Die Äquivalenz des verliehenen akademischen Grades Master of Science mit dem vormals im Rahmen des Elitenetzwerk Bayern verliehenen akademischen Grad „Master of Science with Honours“ wird in der Urkunde bestätigt.

§ 3

Honourskommission Computational Engineering, Prüfungsausschüsse

- (1) ¹Die Honourskommission Computational Engineering besteht aus zwei hauptamtlich im Bereich der Friedrich-Alexander-Universität tätigen und vier hauptamtlich im Bereich der Technischen Universität München tätigen Professoren oder Professorinnen. ²Je zwei der Mitglieder werden von den Fakultätsräten der Fakultät für Bauingenieurwesen der Technischen Universität München, der Fakultät für Informatik der Technischen Universität München und der Technischen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg bestellt. ³Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. ⁴Die Mitglieder der Honourskommission wählen einen Sprecher oder eine Sprecherin in geheimer Wahl.
- (2) Der Honourskommission Computational Engineering obliegt die Durchführung des Eignungsverfahrens zum Eliteprogramm nach § 4 Abs. 1 Buchst. c sowie die Genehmigung der Studienkonzepte nach § 5.
- (3) Der für den jeweiligen Studierenden oder für die jeweilige Studierende zuständige Prüfungsausschuss ist jeweils der Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs, in dem der oder die Studierende gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a immatrikuliert ist.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen für die Honoursprüfung

- (1) ¹Die Honoursprüfung erfordert eine hohe Qualifikation und exzellente Leistungen im Studium. ²Sie setzt voraus:
 - a) die Immatrikulation in den Masterstudiengang Computational Mechanics, in den Masterstudiengang Computational Science and Engineering oder in den Masterstudiengang Bauingenieurwesen an der Technischen Universität München,
 - b) den erfolgreichen Abschluss eines Auswahlsemesters (erstes Fachsemester) in einem in Buchst. a genannten Studiengang; das Auswahlsemester ist erfolgreich absolviert, wenn Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 25 Credits erworben wurden und eine der folgenden beiden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - aa) der mit den Credits gewichtete Notendurchschnitt aus den Prüfungsleistungen des Auswahlsemesters ergibt mindestens die Note 2,0;

es darf keine einzelne Prüfungsleistung schlechter als mit 3,0 benotet worden sein,

- bb) der oder die Studierende gehört in demjenigen Studiengang, in dem er oder sie gem. Buchst. a immatrikuliert ist, am Ende des Auswahlsemesters zu den 25 Prozent besten Studierenden seines oder ihres Jahrgangs; dieses Ranking basiert auf dem mit Credits gewichteten Notendurchschnitt aus den Prüfungsleistungen des Auswahlsemesters und wird von der Honourskommission festgestellt,
 - c) die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsverfahren gem. Anlage EV.
- (2) Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren werden gem. Anlage EV der Honourskommission Computational Engineering schriftlich vorgelegt.
- (3) Die Honourskommission benachrichtigt die Bewerber und Bewerberinnen im Anschluss an das Ende des Auswahlsemesters, spätestens aber vor Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters, über ihre Zulassung zur Honoursprüfung.
- (4) ¹Bewerber oder Bewerberinnen, die die in Abs. 1 geregelten Voraussetzungen nicht nachweisen können, können ihr Studium in dem in Abs. 1 Buchst. a genannten Studiengang fortsetzen, in dem sie immatrikuliert sind. ²Eine Wiederholung des Eignungsverfahrens ist nicht möglich.

§ 5

Umfang und Durchführung der Honoursprüfung, Prüfungsfristen

- (1) Für den Erwerb des Prädikats „with Honours“ sind neben dem Umfang der Masterprüfung, der sich jeweils aus der in § 1 genannten einschlägigen Fachprüfungs- und Studienordnung ergibt, zusätzlich Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) im Rahmen der Honoursprüfung zu erbringen.
- (2) Der Umfang der Honoursprüfung beträgt:
- a) eine Projektarbeit im Umfang von 10 Credits,
 - b) mindestens 9 Credits an überfachlichen Modulen,
 - c) mindestens 9 Credits an interdisziplinären, fachorientierten Modulen, die nicht in dem Studiengang angeboten werden, in dem der oder die Studierende immatrikuliert ist.
- (3) ¹Die Projektarbeit nach Abs. 2 Buchst. a umfasst eine Aufgabe, die in Teamarbeit und unter Einbeziehung eines Industrieunternehmens abgeleistet werden soll. ²Die Projektarbeit soll im Fachgebiet Computational Engineering oder in einem verwandten Fachgebiet erstellt werden. ³Im Falle einer Teamarbeit muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.
- (4) ¹Die Liste der nach Abs. 2 Buchst. b und c wählbaren Module sowie die erreichbaren Credits legt die Honourskommission fest und gibt sie durch Aushang bekannt. ²Die Module können z.B. auch in Form von Teleteaching-, Block- und Wochenendkursen oder Ferienakademien gestaltet sein. ³Studierende sollen dabei aus den von der Honourskommission festgelegten Modulen wählen, die nicht dem Lehrangebot des jeweiligen Masterstudiengangs entnommen sind.

- (5) ¹Studierende sollen sich so rechtzeitig zu den Prüfungen der Honoursprüfung anmelden, dass sie diese innerhalb der Regelstudienzeit des Masterstudiengangs ablegen, in dem sie gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a immatrikuliert sind. ²Diese Frist darf um höchstens ein Semester überschritten werden. Andernfalls gelten die Prüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden.

§ 6

Bewertung der Honoursprüfung, Wiederholung

- (1) ¹Die Honoursprüfung ist bestanden, wenn alle in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 30 Credits mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bzw. als „bestanden“ bewertet wurden. ²Eine Wiederholung nicht bestandener Prüfungs- und Studienleistungen ist nicht möglich.
- (2) ¹Eine Bewertung von Prüfungsleistungen aus den in § 5 Abs. 2 Buchst. b und c genannten Modulen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ ist möglich. ²Es müssen mehr Credits mit Prüfungsleistungen aus in § 5 Abs. 2 Buchst. c genannten Modulen stammen als aus in § 5 Abs. 2 Buchst. b genannten Modulen.
- (3) Die Gesamtnote der Honoursprüfung wird als gewichtetes Notenmittel der benoteten Module der Honoursprüfung nach § 5 gemäß § 17 APSO berechnet.
- (4) ¹Die Gesamtnote der Honours- und Masterprüfung wird gemäß § 17 APSO als gewichtetes Notenmittel der Gesamtnote der Honoursprüfung nach Abs. 3 sowie der Durchschnittsnote der Masterprüfung aus einem in § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Masterstudiengang im Umfang von mindestens 120 Credits basierend auf den jeweils benoteten Credits errechnet. ²Die Notengewichte entsprechen den zugeordneten benoteten Credits.
- (5) ¹Die Bescheinigung des Prädikates „with Honours“ setzt voraus, dass das gewichtete Notenmittel aller Prüfungen nach Abs. 4 mindestens 2,0 beträgt und die für den Studierenden oder die Studierende nach der einschlägigen Fachprüfungs- und Studienordnung jeweils geltende Regelstudienzeit um höchstens ein Semester überschritten wurde. ²Die Notengewichte der einzelnen Prüfungsleistungen entsprechen den einzelnen Credits.

§ 7

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, so sind gemäß § 25 Abs. 1 und § 26 APSO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement mit einem Transcript of Records auszustellen, das die einzelnen Prüfungsleistungen in dem Studiengang, in dem der oder die Studierende gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a immatrikuliert ist, sowie die in § 5 Abs. 2 genannten Prüfungsleistungen enthält.
- (2) Wurde nur die Masterprüfung bestanden, sind aber nicht die Voraussetzungen des § 6 Abs. 5 erfüllt, so erhält der oder die Studierende ein Zeugnis ohne Prädikat „with Honours“ und eine Urkunde, in der der akademische Grad „Master of Science“ verliehen wird.
- (3) ¹Die Gesamtnote der Master- und Honoursprüfung wird gemäß § 6 Abs. 4 errechnet. ²Das Gesamturteil wird durch das Prädikat gemäß §17 APSO ausgedrückt.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die zu diesem Programm ab Wintersemester 2016/17 zugelassen werden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Fachprüfungs- und Studienordnung vom 01. Oktober 2012 vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 außer Kraft.

Anlage EV: Eignungsverfahren

Eignungsverfahren für das Zusatzprogramm zum Erwerb des Prädikats „with Honours“ in den Studiengängen Computational Mechanics und Computational Science and Engineering an der Technischen Universität München

1. Zweck der Verfahrens

¹Die Qualifikation für das Zusatzprogramm zum Erwerb des Prädikats „with Honours“ im Rahmen des Eliteprogramms Bavarian Graduate School of Computational Engineering setzt neben der Immatrikulation in einem der in § 4 Abs. 1 Buchst. a genannten Studiengänge den Nachweis der Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. c nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Die besonderen Qualifikationen und Fähigkeiten der Bewerber und Bewerberinnen sollen dem Berufsfeld Computational Engineering entsprechen.

2. Verfahren zur Prüfung der Eignung

2.1. Das Verfahren zur Feststellung der Eignung wird jährlich durch die Honourskommission Computational Engineering für Studierende im ersten Semester durchgeführt.

2.2. Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsverfahren sind auf den von der Honourskommission herausgegebenen Formularen bis spätestens zum 31. Januar an den Vorsitzenden der Honourskommission zu stellen (Ausschlussfrist).

2.3. Dem Antrag sind beizufügen:

2.3.1. ein tabellarischer Lebenslauf,

2.3.2. ein Nachweis über einen Hochschulabschluss, der zur Zulassung in einem der in § 1 genannten Studiengänge berechtigt,

2.3.3. eine schriftliche Begründung von max. 2 DIN-A4 Seiten für die Wahl des Eliteprogramms Computational Engineering an der Technischen Universität München, in der die Bewerber und Bewerberinnen darlegen, aufgrund welcher spezifischer Begabungen und Interessen sie sich für das Eliteprogramm Computational Engineering an der Technischen Universität München besonders geeignet halten,

2.3.4. Empfehlungsschreiben von zwei Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen der Abschlussprüfung des Bewerbers oder der Bewerberin.

2.4. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Abschluss an der Technischen Universität München erworben haben, müssen dem Antrag die Unterlagen nach Nr. 2.3.2 nicht beifügen.

3. Kommission zum Eignungsverfahren

¹Das Eignungsverfahren wird von der Honourskommission durchgeführt. ²Ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin wirkt in der Kommission beratend mit.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1. Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nummer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2. Wer die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird im Eignungsgespräch gemäß Nummer 5 geprüft.

4.3. Wer nicht zugelassen wird, erhält einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1. ¹Der Termin für das Eignungsgespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ²Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ³Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist

einzuhalten. ⁴Wer aus von ihm oder ihr nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert ist, kann auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn erhalten.

- 5.2. ¹Das Eignungsgespräch ist für die Bewerber oder Bewerberinnen einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch umfasst eine Dauer von mindestens 20 und höchstens 30 Minuten je Bewerber oder Bewerberinnen und soll zeigen, ob der Bewerber oder die Bewerberin erwarten lässt, das Ziel des Zusatzprogramms auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen. ³Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation und die Eignung des Bewerbers oder der Bewerberin für das Eliteprogramm auf dem Gebiet Computational Engineering. ⁴Fachwissenschaftliche Kenntnisse, die erst in dem Masterstudiengang, in dem der Bewerber oder die Bewerberin eingeschrieben ist, vermittelt werden sollen, entscheiden nicht. ⁵In dem Gespräch müssen die Bewerber und Bewerberinnen den Eindruck bestätigen, dass sie geeignet sind, die erhöhten Anforderungen der Honoursprüfung zu erfüllen.
- 5.3. ¹Das Eignungsfeststellungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Kommission durchgeführt. ²Jedes der Mitglieder hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Punkteskala von 0 bis 10 fest, wobei 0 das schlechteste und 10 das beste zu erzielende Ergebnis ist.
- 5.4. ¹Die Punktezahlgibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen von 5.3. ²Nichtverschwindende Kommastellen sind aufzurunden. ³Wer acht oder mehr Punkte erreicht hat, wird als geeignet eingestuft.
- 5.5. ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird schriftlich mitgeteilt. ²Der Bescheid ist von der Leitung der Hochschule zu unterzeichnen. ³Die Unterschriftsbefugnis kann delegiert werden. ⁴Ein ablehnender Bescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6. Niederschrift

¹Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber oder Bewerberinnen und die Beurteilung der Kommissionsmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die wesentlichen Gründe und die Themen des Gesprächs mit den Bewerbern oder Bewerberinnen ersichtlich sein; die wesentlichen Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden.

Ausgefertigt aufgrund des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 2. März 2016 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 7. April 2016.

München, den 7. April 2016

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 7. April 2016 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 2016 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2016.